

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des geforderten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Preispolitik, auf gestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten tragen auf den für den jeweiligen Auftrag ausgeschrieben Auftragszettel die Fertigungszeiten und den Materialverbrauch ein.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 sind die Betonstein- und Terrazzobetriebe verpflichtet, allen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als

Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Preisbewilligungen für die handwerklichen Betonstein- und Terrazzobetriebe außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Landesfinanzdirektion — Preisbildung.

Berlin, den 4. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2

vorstehender Preisverordnung Nr. 219

Regelheitspreise für das Beton- und Terrazzo-Handwerk

		DM
1.	Grenzsteine 12 mal 12 mal 50 cm lang } 16 mal 16 mal 50 cm lang } nach DIN 487	je Stück 1,50 11 11 1,80
2.	Ringe 1000 mm Ø 500 mm hoch } 1000 mm Ø 1000 mm hoch } nach DIN 4034 900 mm Ø 750 mm hoch } 900 mm Ø 500 mm hoch }	11 11 17,60 11 11 30,80 11 11 19,80 11 11 15,95
3.	Rohre 1000 mm Ø 1000 mm lang } 800 mm Ø 1000 mm lang } nach DIN 4032 600 mm Ø 1000 mm lang } 500 mm Ø 1000 mm lang } 400 mm Ø 1000 mm lang } 300 mm Ø 1000 mm lang }	11 11 31,60 11 11 24,30 11 11 17,30 11 11 12,30 11 11 8,85 11 11 6,55
4.	Betonbodenplatte 30 mal 30 mal 5 cm nach DIN 486	je qm 6,20
5.	Hartbetonbodenplatte 30 mal 30 mal 5 cm mit 2 cm Hartstein- vorsatzschicht nach DIN V 1100	je qm 7,35
	25 mal 25 mal 4 cm mit 2 cm Hartstein- vorsatzschicht nach DIN V 1100	je qm 7,60
6.	Hohlblocksteine 50 mal 25 mal 22 cm — Binderware — nach DIN 4154	je Stück 1,40
7.	Biberschwänze einfach (auch farbig) nach DIN 1116 je tausend Stück	168,00
8.	Firststeine (auch farbig) (3 Stück = 1 m) nach DIN 1117	je hundert Stück 65,00
9.	Doppelfalzziegel (auch farbig) nach DIN 1117	je tausend Stück 234,00
10.	Doppelbiber (auch farbig) nach DIN 1116	je tausend Stück 234,00
11.	Bauplatten für Innenwände aus Binder und Schlacken	
	6 cm stark je qm	4,50
	8 cm „ „ „	5,76
	10 cm „ „ „	5,90
12.	Stahlbetonhohldielen DIN 4028 für Deckengesamtlast bis 500 kg	
	6 cm stark je qm	6,70
	8 cm „ „ „	7,90
	10 cm „ „ „	9,80

Die vorstehenden Preise verstehen sich ab Werk unverpackt verladen.